

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner und der Fraktion der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und des Euro-Einführungsgesetzes (EuroEG)

A. Problem

Der Gesetzgeber hat im Zusammenhang mit dem Euro-Einführungsgesetz (EuroEG) den § 10 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) durch den neuen Absatz 4 ergänzt und damit den Feiertagsschutz für die Beschäftigten des Bank- und Kreditgewerbes aufgehoben. Nach Angaben der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen sind von dieser Gesetzesänderung etwa 765 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer direkt und einschließlich der Familienangehörigen zwei Millionen Menschen betroffen. Es besteht die Gefahr, daß durch die Feiertagsöffnung der Geldinstitute und Börsen eine weitere Entwertung der Sonn- und Feiertage stattfindet und eine neue Runde zur Ausweitung sozialschädlicher Arbeitszeitregelungen eingeleitet wird.

B. Lösung

In § 10 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) wird Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)
und des Euro-Einführungsgesetzes (EuroEG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994, zuletzt geän-
dert durch, wird wie folgt geändert.

In § 10 wird Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Der Artikel 14a des Euro-Einführungsgesetzes wird
ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in
Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1998

Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die beschlossene Änderung des Arbeitszeitgesetzes bedeutet, daß die rund 765 000 betroffenen Beschäftigten des Bank- und Kreditgewerbes ab dem 1. Januar 1999 nur noch mit zwei wirklich arbeitsfreien Feiertagen rechnen könnten. Da nach § 10 Abs. 4 ArbZG nur die Feiertage von der Verpflichtung zur Arbeit ausgenommen sind, die in allen EU-Mitgliedstaaten als Feiertage gelten, sind für diese Beschäftigtengruppe nur noch der erste Weihnachtsfeiertag und der Neujahrstag gesetzlich geschützt. Dieser äußerst weitgehende Eingriff in die Feiertagsruhe betrifft vordergründig den Eil- und Großbetragszahlungsverkehr des Handels mit Geld, Devisen, Wertpapieren und Derivaten. Da dieser Börsenhandel jedoch weitgehend über die Banken abgewickelt wird, sind nicht nur die Börsenbeschäftigten betroffen. Der Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten würde dazu zwingen, die Institute an allen in Frage kommenden Feiertagen zu öffnen. Der Europäische Markt zwingt keinesfalls zu einer solchen Maßnahme, weil keines der anderen

Mitgliedsländer bisher eine Feiertagsöffnung gesetzlich ermöglicht hat. Es entstehen also keine Wettbewerbsnachteile, und Ausnahmeregelungen sind nach dem gesetzlichen Verfahren zur Genehmigung von Feiertagsarbeit jetzt schon möglich.

Die generelle Möglichkeit der Feiertagsöffnung wird nicht nur nach und nach das gesamte Geld- und Kreditgewerbe erfassen, sondern eine Sogwirkung auf viele andere Bereiche ausüben. Es besteht die ernste Gefahr, daß mit der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Regelung ein kultureller Umbruch mit tiefgreifenden Folgen für die Gesellschaft und ihre sozialen Strukturen eingeleitet wird. Die Sonn- und Feiertagsruhe ist nicht nur ein bewahrenswertes kulturelles Gut, sie bildet auch einen zeitlichen Raum für Besinnung, familiäre Geborgenheit und soziale Gemeinsamkeit. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, diesen Raum zu schützen und die Entwicklung einer Rund-um-die-Uhr-Gesellschaft zu verhindern.

